



- **Reparaturkostenanspruch**

AG Limburg a.d. Lahn, Urteil vom 05.08.2015, AZ: 4 C 85/14

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen materiellen Schadenersatz aus einem ansonsten unstrittigen Verkehrsunfallereignis. Streitig war, ob die unfallbedingt beschädigten Scheinwerfer unter Verwendung eines Reparatursatzes repariert werden können oder deren vollständiger Austausch erforderlich ist, zu Mehrkosten von gut 1.700 €. Die Geschädigte/Klägerin behauptet, dass die vollständige Wiederherstellung nur durch den Austausch der beiden Frontscheinwerfer möglich sei.

Aussage

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Der Sachverständige führt aus, dass zwar grundsätzlich der Einsatz eines Reparatursatzes als Reparaturmaßnahme technisch möglich sei, die Gebrauchstüchtigkeit der Scheinwerfer werde dadurch auch wiederhergestellt und die Kosten der Reparatur deutlich gesenkt.

Diese Maßnahme stelle jedoch keine vollständige Wiederherstellung des ursprünglich unbeschädigten Zustandes dar. Die geschädigte Klägerin habe einen uneingeschränkten Anspruch auf Wiederherstellung des früheren unbeschädigten Zustandes.

Praxis

Der Rechtsgedanke dieser Entscheidung lässt sich übertragen auf alle Beschädigungen, bei denen eine Instandsetzung der beschädigten Teile in Frage kommt. Diese Instandsetzung muss zur vollständigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes führen. In den meisten Fällen wird dies nicht möglich sein, so dass ein Austausch erforderlich wird.